

Vereinsordnung der Nachbarschaftshilfe im Verein „Kirrweiler. Kann's. e.V.“

Präambel

Die Nachbarschaftshilfe im Verein „Kirrweiler. Kann's. e.V.“ versteht sich als eine Interessengemeinschaft zur Förderung der gegenseitigen Hilfe in der Gemeinde Kirrweiler. Die Nachbarschaftshilfe erfolgt generationenübergreifend unter dem Motto „Jeder hilft Jedem“.

Hinweis: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen die weibliche Form ein.

Vereinsordnung

§ 1 Zweck der Nachbarschaftshilfe

Zweck der Nachbarschaftshilfe ist die Unterstützung von Menschen in der Gemeinde Kirrweiler bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, die Mitglieder des Vereins „Kirrweiler. Kann's. e.V.“ sind. Die Nachbarschaftshilfe ist tätig u.a. im Bereich der Förderung der Seniorenhilfe, der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind und fördert das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieser Zwecke.

§ 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung zu Arzt, Apotheke, Veranstaltungen oder Behörden
- Begleitung zu Friedhof / Grabpflege
- Einkaufen (Mitfahrgelegenheit /Mitbring-Dienst)
- Hilfen im Haushalt
- Handhabung des Computers
- Straße kehren, Schnee räumen
- Spaziergehen / Radfahren
- Unterhaltung (Vorlesen, Besuche, Spiele)
- Schreibarbeiten
- Kleine handwerkliche /technische Hilfen
- Haus hüten bei Abwesenheit
- Blumen gießen, kleine Gartenarbeiten
- Kleine Handarbeiten (Nähen, Stricken, ...)
- Babysitting / Kinderbetreuung
- Schülerhilfe / Hausaufgabenhilfe
- Tierbetreuung
- Mitfahrgelegenheit /Fahrgemeinschaften

Nicht angeboten werden pflegerische Leistungen sowie Steuer- und Rechtsberatung. Grundsätzlich ist die Hilfe als Unterstützung Hilfebedürftiger gedacht. Ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung von Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Allgemeine Grundlagen

1. Die Mitglieder erhalten für Ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen und ausbezahlt bzw. angespart wird. Genauerer regelt eine vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließende Gebührenordnung.
2. Die Nachbarschaftshilfe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Nachbarschaftshilfe erfüllt ihre satzungsgemäße Zwecke ausschließlich durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen der Nachbarschaftshilfe tätig werden. Sie unterliegen in Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins „Kirrweiler. Kann's. e.V.“
4. Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

§ 4 Haushaltsmittel

1. Die Mittel der Nachbarschaftshilfe im Rahmen des Vereins „Kirrweiler. Kann's. e.V.“ zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Spenden sowie öffentliche und private Zuwendungen.
2. Mittel der Nachbarschaftshilfe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des der Nachbarschaftshilfe erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins „Kirrweiler. Kann's. e.V.“ Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins „Kirrweiler. Kann's. e.V.“ erhalten sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Der Verein „Kirrweiler. Kann's. e.V.“ darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Nachbarschaftshilfe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

Kirrweiler, den 15.10.2019

Arno Walter

Erster Vorsitzender

Christine Dawson-Erasmy

Schriftführerin

Diese Vereinsordnung wurde anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „Kirrweiler. Kann's. e.V.“ am 15.10.2019 einstimmig beschlossen.